

## Weiterbildung zum Industriemeister

System der bundeseinheitlichen Abschlüsse wird immer dichter

**Auf insgesamt 15 ist mit dem Erlass der Industriemeister-Verordnung Pharmazie die Zahl der bundeseinheitlichen Abschlüsse in der Weiterbildung zum Industriemeister gestiegen. In den Fachrichtungen Metall, Chemie, Druck, Glas, Papiererzeugung, Elektrotechnik, Fotobildtechnik, Textil, Kraftverkehr, Papierverarbeitung, Kunststoff und Kautschuk, Schuhfertigung, Lebensmittel, Buchbinderei und Pharmazie haben die Prüfungsteilnehmer die Möglichkeit, ihre Prüfungen nach staatlich erlassenen, bundeseinheitlichen Prüfungsordnungen abzulegen. Auch für andere Wirtschaftsbereiche wurden und werden vergleichbare Regelungen entwickelt. Dabei handelt es sich um die Meister im Gastgewerbe und in der Ver- und Entsorgung, den Baumaschinenmeister, den Tierpflegemeister, den Meister im Lager- und Transportbereich und den Polier. Insgesamt kann mit bis zu 25 Fachrichtungen im Laufe der nächsten Jahre gerechnet werden.**

Ziel der bundeseinheitlichen Regelungen ist es, die bisherige Zersplitterung in spezialisierte und veraltete Regelungen abzulösen und dort, wo es notwendig erscheint, neue Meisterregelungen hinzuzufügen. Das Industriemeisterkonzept und die einzelnen nach § 46,2 Berufsbildungsgesetz erlassenen Weiterbildungsordnungen wurden in enger Zusammenarbeit von Vertretern der Industrie- und Handelskammer, der Fachverbände der Industrie, der Gewerkschaften und der Wissenschaft entwickelt.

Jährlich legen derzeit 10 000 bis 11 000 junge Facharbeiter eine Meisterprüfung bei den Industrie- und Handelskammern ab. Mit den bisher erlassenen 15 Industriemeister-Weiterbildungsordnungen werden etwa 95 % der Prüfungsteilnehmer erreicht. Dies sind etwa 9 500 Prüfungsteilnehmer pro Jahr. Davon hat allein die Fachrichtung Metall mit ca. 5 500 Prüfungsteilnehmern pro Jahr den größten Anteil. Es folgen die Fachrichtungen Elektrotechnik mit ca. 1 500, Chemie mit ca. 500 sowie Druck mit ca. 300 und Textil sowie Kunststoff und Kautschuk mit jeweils ca. 200 Prüfungsteilnehmern pro Jahr. Der Rest der Prüfungsteilnehmer verteilt sich auf die verbleibenden Fachrichtungen.

Der moderne Industriemeister ist eine Führungskraft im Industriebetrieb an der wichtigen Nahtstelle zwischen der ihm vorgegebenen Produktionsplanung und der ihm unterstellten Produktionsführung. Auch von seiner Leistungsfähigkeit

hängt sowohl der reibungslose Produktionsablauf in den Betrieben als auch der tägliche Arbeitsablauf für die Beschäftigten in wesentlicher Weise ab. Gegenüber dem Handwerksmeister hat der Industriemeister zwar eine gleichrangige aber in wesentlichen Teilen andersartige Qualifikation.

Allen Industriemeister-Verordnungen liegen annähernd gleiche Zulassungsvoraussetzungen zugrunde: Alle Prüfungsteilnehmer müssen in der Regel den Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Prüfungsteilnehmer ohne einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf müssen über eine langjährige Berufspraxis verfügen oder ihre Eignung anderweitig nachweisen.

Alle oben genannten Prüfungsordnungen im Meisterbereich basieren auf dem § 46,2 des Berufsbildungsgesetzes und gliedern sich systematisch in folgende drei Teile:

- Den fachrichtungsübergreifenden Teil, der bei allen Industriemeisterverordnungen identisch ist und der das Grundlagenwissen beinhaltet, das für das kosten- und rechtsbewußte Handeln im Betrieb sowie das Führen und Leiten der Mitarbeiter von Bedeutung ist;
- den fachrichtungsspezifischen Teil, der das branchenbezogene Fachwissen umfaßt;
- den berufs- und arbeitspädagogischen Teil, der der Ausbilder-eignungsverordnung entspricht und — nach bestandener Prü-

fung — nunmehr auch die Industriemeister zum Ausbilder berechtigt und befähigt.

In jedem Prüfungsfach sind den Prüfungsinhalten sogenannte Präambeln vorangestellt. Sie sollen sicherstellen, daß die Prüfung nicht ausschließlich im Abfragen theoretischer Inhalte besteht, sondern daß die Prüfungsinhalte möglichst durch praxis- und problemorientierte Aufgaben ergänzt werden. Dies gilt insbesondere für das Prüfungsfach „Fertigungstechnik“, in dem in einigen Prüfungsordnungen an einer komplexen Situationsaufgabe Kenntnisse über die Herstellung eines Produkts nachgewiesen werden sollen. Zur Lösung derartiger Aufgaben muß der Prüfungsteilnehmer insbesondere die Fähigkeit besitzen, Kenntnisse aus verschiedenen Gebieten — z. B. Kostenwesen, Materialkunde und Fertigungstechnik — miteinander verknüpfen zu können.

(Dietrich Scholz)